

§ 12 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 9 sind, jeweils eine Gesamtnote fest.

(2) ¹In dem Fach, in dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

(3) In den übrigen Fächern gilt die im Abschlusszeugnis der Fachakademie bzw. der Fachschule erzielte Note als Gesamtnote.

(4) Bei Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe wird die Gesamtnote im Fach Englisch bzw. in der an dessen Stelle tretenden anderen Ersten Fremdsprache aus dem arithmetischen Mittel der im schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung in der Ersten Fremdsprache erzielten Noten gebildet und als ganze Note festgesetzt.

(5) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Prüfung. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Prüfungsnote als „mangelhaft“ erzielt wurde.

(6) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Ergänzungsprüfung wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem zur Summe der Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 4 die im Zeugnis der Fachschule oder Fachakademie erzielte Prüfungsgesamtnote (Kommanote) addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Gesamtnoten zuzüglich eins geteilt wird. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.